

# GEMEINDE WESENDORF

# TENNISANLAGE WESENDORF

## BEBAUUNGSPLAN

AV

# PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 81)

## BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

**a** ABWEICHENDE BAUWEISE, s. textliche Festsetzung  
Ziff. 1



BAUGRENZE

## VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT, nachrichtlich  
übernommen aus § 24 Abs. 1 NStrG.

## GRÜNFLÄCHEN



GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH

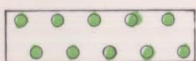


TENNISPLATZ



TENNISHALLE, s. textliche Festsetzung Ziff. 2

## PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

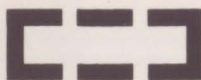


UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN  
UND STRÄUCHERN, s. textliche Festsetzung Ziff. 3

## SONSTIGE PLANZEICHEN



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAU-  
UNGSPLANS

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE SIND AUCH GEBÄUDE ÜBER 50 m LÄNGE ZULÄSSIG.
2. AUF DER GRÜNFLÄCHE MIT DER ZWECKBESTIMMUNG TENNISANLAGE INNERHALB DER MIT "A" GEKENNZEICHNETEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHE IST DIE ERRICHTUNG EINER EINGESCHOSSIGEN TENNISHALLE, EINSCHL. DER ERFORDERLICHEN FUNKTIONSRÄUME, MIT EINER MAX. GRUNDFLÄCHE VON 2.400 qm ZULÄSSIG.
3. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a + b BauGB.  
INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN" GILT FOLGENDES PFLANZGEBOT:
  - a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRAUCHARTIGES GEHÖLZ WIE FELDAHORN, HOLUNDER, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL, PFAFFENHÜTCHEN, WEISSDORN, HUNDSROSE, SALWEIDE ZU PFLANZEN.  
DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MIND: 3 STCK. JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND MIND 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.
  - b) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCHEN, LINDE, ESCHE, EICHE, HAINBUCHEN ZU PFLANZEN.
  - c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND GGF. DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds.GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986, (Nds.GV1. S. 323), hat der Rat der Gemeinde/~~Stadt~~ **Wesendorf** diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

**Wesendorf**

**31. Juli 1989**

den

*S. Wolf*  
Bürgermeister



*W. Musler*  
Gemeinde-/~~Stadt~~direktor

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat in seiner Sitzung am **14. März 1988** die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **17. März 1988** ortsüblich bekanntgemacht.

**31. Juli 1989**



*W. Musler*  
Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat in seiner Sitzung am **14. März 1988** dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **17. März 1988** ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom **28.3.1988** bis **28.04.1988** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

**Wesendorf**

**31. Juli 1989**

*W. Musler*  
Stadt/~~Gemeinde~~direktor



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom **17.07.89**). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

**Wolfsburg**, den **31.05.1989**

*M. Müller*  
Katasteramt



Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt  
Büro für Stadtplanung  
Bohlweg 1 Ruf 16061  
3300 Braunschweig

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

....., den .....

Stadt/~~Gemeinde~~direktor

Braunschweig, den **22.6.89**

*Müller*

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom ..... bis zum ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den .....

.....  
Stadt/Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt/Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom ..... bis ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

....., den .....

.....  
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der ~~Stadt~~/Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **18. April 1989** als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.



~~Wesendorf~~, den **31. Juli 1989**

.....  
Stadt/Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am **30.04.1990** im Amtsblatt Nr. **4/90** bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am **30.04.1990** in Kraft getreten.

~~Wesendorf~~, den **27.09.90**

.....  
Stadt/Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist ~~der~~/dem Landkreis Gifhorn am gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die/der Landkreis Gifhorn... hat am **31.10.1989** (Az.: **63/6170-01/90/96 A.**) erklärt, daß sie/er ~~unter Auflagen/mit Maßgaben~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gifhorn... den **31.10.89**

.....  
Bezirksregierung/Landkreis



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

~~Wesendorf~~, den **07.05.92**

.....  
Stadt/Gemeindedirektor



Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

....., den .....

.....  
Stadt/Gemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist den am ..... (Az.: ..... ) genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am ..... beigetreten.